

AGBs 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am 26. Eßlinger Zeitung Lauf

§ 1 Anwendungsbereich - Geltung

(1) Der Eßlinger Zeitung Lauf wird nach den Internationalen Wettkampffregeln (IWR) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und der International Association of Athletics Federations (IAAF) unter Aufsicht des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. veranstaltet. Die Regelungen können Sie im Internet unter www.leichtathletik.de unter dem Menüpunkt „Service“, weiter bei „Downloads“ (Links „Satzung und Ordnungen“ sowie „Regelwerke und Bestimmungen“) einsehen. Die Regelungen wurden öffentlich bekannt gemacht.

(2) Veranstalter des Eßlinger Zeitung Laufes sind die Eßlinger Zeitung und die TSG Esslingen als gleichberechtigte Partner, vertreten durch Herbert Dachs sowie Christoph Lenz. Anschrift: Eßlinger Zeitung, Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen.

(3) Diese Teilnahmebedingungen regeln ausschließlich das zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie dem Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis (Organisationsvertrag). Sie sind gelegentlichen inhaltlichen Änderungen unterworfen. Sie sind in ihrer bei Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer/Teilnehmerin. Änderungen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmenden erfolgen und die vom Veranstalter im Internet (elektronischer Form ohne Signatur) oder textförmlich bekannt gegeben werden, gelten dann in der jeweilig bekannt gemachten Fassung.

§ 2 Sicherheitsmaßnahmen

(1) Startberechtigt ist jeder/jede, der/die das in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung vorgeschriebene Lebensalter erreicht hat. Die Verwendung von Nordic-Walking-Stöcken ist nicht erlaubt. Das Befahren der Strecke mit Kinderwagen ist nicht gestattet. Sportgeräte, die die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmenden oder Besucher der Veranstaltung beeinträchtigen könnten, sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen.

(2) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmenden vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner entsprechend kenntlich gemachten Mitarbeitenden ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für behördliche Anweisungen, z.B. durch den Polizeivollzugsdienst oder die örtlichen Polizeibehörden. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmenden gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betreffenden von der Veranstaltung und/oder dessen Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmenden nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.

§ 3 Anmeldung - Teilnehmerbeitrag - Zahlungsbedingungen - Rückerstattung

(1) Die Anmeldung kann nur per Online-Anmeldung über das entsprechende „Web-Formular“ im Internet erfolgen. Anmeldungen per Telefax, Telefon, auf dem Postweg oder per E-Mail werden nicht angenommen.

(2) Bei der Online-Anmeldung per Internet kann die Zahlung nur per Lastschrift erfolgen. Der Teilnehmerbeitrag (Meldegebühr und Transpondergebühr) wird nach erfolgter Anmeldung abgebucht. Anmeldungen ohne Gutschrift bzw. Zahlungseingang des Teilnehmerbeitrages werden grundsätzlich nicht angenommen. Eine persönliche Voranmeldung ist nicht möglich. Auch Nachmeldungen können online erfolgen, das Anmeldeformular wird am 29. Juni 2026 wieder freigeschaltet. Auch bei Online-Nachmeldungen erfolgt die Zahlung nur per Lastschrift, der Teilnehmerbeitrag für Online-Nachmeldungen (Meldegebühr, Nachmeldegebühr und Transpondergebühr) wird nach erfolgter Anmeldung abgebucht. Weiterhin wird zudem die Möglichkeit eingerichtet, Nachmeldungen über das vor Ort in der Nachmeldestelle auszufüllende Formular vorzunehmen; und zwar am Samstag, 4. Juli 2026, von 11 bis 14 Uhr, sowie am Sonntag, 5. Juli 2026, ab 8 Uhr. Nachmeldungen sind bis eine Stunde vor Beginn des jeweiligen Laufs möglich. Die Nachmeldung vor Ort in der Alten Aula in Esslingen muss per Barzahlung erfolgen. Zahlungen per EC-/Kreditkarte sind nicht möglich. Vorangemeldete Teilnehmende können die Startunterlagen zu den oben angeführten Zeiten abholen (mit Nennung der zugewiesenen Startnummer).

(3) Bei Online-Anmeldungen erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Bestätigung per E-Mail. Der Veranstalter behält sich vor, den/die Teilnehmende(n) jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen, wenn diese(r) entweder bei der Anmeldung schuldhaft falsche Angaben zu personenbezogenen Daten, die für die Bewertung seiner sportlichen Leistung nach den o. g. sportlichen Regelwerken relevant sind, gemacht hat, er/sie einer Sperre durch den DLV bzw. IAAF unterliegt oder der Verdacht besteht, dass der Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping) an den Start geht.

(4) Die Teilnahme ist ein höchstpersönliches Recht und nicht übertragbar. Startnummern sind nicht übertragbar.

(5) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer/eine gemeldete Teilnehmerin ohne Angabe von Gründen nicht zum Start an oder erklärt vorher seine/ihre Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem berechtigten Rücktritt des Teilnehmenden; in diesem Falle bleibt dem Teilnehmenden jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der auf den Teilnehmenden entfallene Aufwand unter Berücksichtigung einer etwaigen Möglichkeit zur Vergabe des Startplatzes an einen anderen Teilnehmenden geringer als der von ihm/ihr geleistete Teilnehmerbeitrag war.

(6) Die Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages kommt im Übrigen nur bei vollständigem Ausfall der Veranstaltung in Betracht. Ist der Ausfall vom Veranstalter nicht zu vertreten, findet nur eine teilweise Erstattung statt in Höhe der nach Abzug des auf den Teilnehmenden entfallenden anteiligen bereits vom Veranstalter getätigten Aufwandes verbleibenden Differenz; dabei bleibt dem Teilnehmenden der Nachweis vorbehalten, dass dieser anteilige Aufwand geringer war. Ein solcher nicht zu vertretender Ausfall liegt insbesondere im Falle höherer Gewalt (insbesondere bei ungeeigneten Wetter- und

Verkehrsbedingungen, Bombendrohungen, Terrorismuswarnungen, Seuchen- und/oder Pandemiegeschehen, etc, vgl. § 4 Abs. 1 dieser Bedingungen) oder bei behördlichen Anweisungen vor.

(7) Der Veranstalter ist berechtigt, ein organisatorisches Limit (Zahl der Teilnehmenden und/oder spätestes Anmeldedatum) festzusetzen, das in der Ausschreibung oder zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben wird. Anmeldungen, die das Limit überschreiten, werden nicht angenommen. Sollte die Teilnehmerzahl im Verlauf der Anmeldephase limitiert werden und die Zahl der Anmeldungen das Limit bereits überstiegen haben, erfolgt die Vergabe der Startplätze nach dem Eingang/dem Datum der Anmeldungen. Die Zurverfügungstellung des Anmeldeformulars stellt kein Angebot zum Abschluss eines Teilnahmevertrags dar, sondern ist lediglich die Einladung zur Abgabe eines Angebots an die möglichen Teilnehmenden der Veranstaltung.

§ 4 Haftungsausschluss

(1) Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmenden. Die Fälle höherer Gewalt schließen ausdrücklich Pandemien wie Covid 19 ein. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Meldegebühr besteht nicht. Der Veranstalter behält sich in Fällen höherer Gewalt vor, aktuelle Impf- oder Genesenen-Nachweise bzw. ein eine Infektion ausschließendes aktuelles Testergebnis von den Teilnehmenden einzufordern. Hygieneregeln und (behördlichen) Vorgaben in Folge einer Pandemie haben die Teilnehmenden unbedingt Folge zu leisten. Sollte der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet sein, die Teilnehmerzahl zu reduzieren, so besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber den ausgeschlossenen Teilnehmenden. Die Vergabe der Startplätze erfolgt im Fall der Begrenzung der Teilnehmerzahl nach dem Eingang/dem Datum der Anmeldungen. Teilnehmende, die an der Veranstaltung teilnehmen, obwohl sie wissen oder hätten wissen müssen, dass sie Träger einer ansteckenden Krankheit sind oder sein könnten, stellen den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei den Teilnehmenden eine Infektion (etwa mit SARS-CoV2) nachgewiesen wurde oder wenn Teilnehmende Nachweispflichten nicht nachgekommen sind und unrichtige oder unvollständige Nachweise eingereicht haben.

(2) Der Veranstalter haftet nicht für nicht wenigstens grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden; ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht (Kardinalspflicht) des Veranstalters beruhen, und Personenschäden (Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist. Keine Veranstalterhaftung für Diebstahl.

(3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers/der Teilnehmerin im Zusammenhang mit der Teilnahme an Laufveranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmenden, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erklärt der Teilnehmende, dass er gesundheitlich in der Lage ist, an der Veranstaltung teilzunehmen. Hat der Veranstalter unverbindliche Gesundheitshinweise etwa auf seiner Internetseite bereitgestellt, können diese zusätzlich neben den etwaigen ärztlichen Anweisungen beachtet werden. Die Gesundheitshinweise werden zwar fachlich geprüft, dennoch übernimmt der Veranstalter für die Richtigkeit der Gesundheitshinweise keine Gewähr.

(4) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für von ihm beauftragten Dritten für den Teilnehmenden verwahrte Gegenstände; die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt.

§ 5 Datenschutz

(1) Die bei Anmeldung vom Teilnehmenden angegebenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten. Mit der Anmeldung schließt der Teilnehmende einen Vertrag mit dem Veranstalter, zu dessen Erfüllung die nachfolgend beschriebene Datenverarbeitung erforderlich ist (Artikel 6 Abs. 1 b DSGVO).

(2) Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Teilnehmenden in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, Internet, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) können vom Veranstalter ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden. Die eigenen Verwertungsansprüche der Teilnehmenden oder Urheber bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die gemäß §5, Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten werden an einen kommerziellen Dritten zum Zweck der Abwicklung der Online-Anmeldung, Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben. Mit diesem Dienstleister hat der Veranstalter eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag nach Artikel 28 DSGVO geschlossen.

(4) Die gemäß §5, Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten (Startnummer, Name, Vorname, Verein und Ergebnis) werden als Service für die Teilnehmenden zum Zwecke der Zusendung von Fotos des Teilnehmenden auf der Strecke und beim Zieleinlauf an einen kommerziellen Fotodienstleister weitergegeben. Diese Weitergabe erfolgt aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO. Eine Verpflichtung des Teilnehmenden, ein solches Foto zu kaufen, ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

(5) Es werden Name, Vorname, Geburtsjahr, gegebenenfalls Verein, Startnummer und Ergebnis (Platzierung und Zeiten) des Teilnehmenden zur Darstellung von Starter- und Ergebnislisten in allen relevanten veranstaltungsbegleitenden Medien (Druckerzeugnissen wie Programmheft, Ergebnisheft, Tageszeitung und Ergebnis-CD sowie im Internet) abgedruckt bzw. veröffentlicht. Der Veranstalter ist hierzu nach DLO Punkt 6 verpflichtet und hat darüber hinaus ein berechtigtes Interesse (Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO), die Ergebnisse dauerhaft im Internet zu veröffentlichen.

(6) Die Kommunikationsdaten, insbesondere die E-Mail-Adresse der Teilnehmenden, werden für den elektronischen Versand

von Informationen rund um die Veranstaltung sowie zur Einladung zur nächsten Veranstaltung genutzt. Dem Teilnehmenden obliegt es dabei selbst, sich für den Informationsdienst (Newsletter) des Eßlinger Zeitung Laufs mit seiner E-Mail-Adresse anzumelden. Der Teilnehmende hat jederzeit die Möglichkeit, sich wieder vom Informationsdienst abzumelden.

(7) Der Teilnehmende kann der Weitergabe, Nutzung und Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten gemäß vorstehender Abs. 4, 5 und 6 gegenüber dem Veranstalter gemäß Artikel 21 DSGVO schriftlich oder per E-Mail widersprechen.

(8) Die personenbezogenen Daten der Teilnehmenden, die nach Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO verarbeitet werden, werden so lange aufbewahrt, bis der Teilnehmende wie in Abs. 6 beschrieben widerspricht oder der Veranstalter unter Berücksichtigung der Interessen der Teilnehmenden sich entscheidet, die Daten zu löschen. Die Daten, die darüber hinaus ausschließlich für die Abwicklung des Vertrags mit dem Teilnehmenden notwendig sind, werden schnellstmöglich nach Beendigung des Vertrags und Ablauf eventueller gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht.

(9) Jedem Teilnehmenden stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Zur Wahrnehmung dieser Rechte wenden Sie sich bitte an die Organisatoren (Eßlinger Zeitung, Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen; E-Mail: s.rayer@swm-network.de).

§ 6 Zeitmessung, Transponder-Handling und regelwidriges Verhalten

(1) Alle Wettbewerbe im Rahmen des Eßlinger Zeitung Laufes werden ausschließlich mittels „MikaTag“-Transponder durchgeführt. Der Transponder wird an der zum Körper zeigenden Seite der Startnummer angeklebt, bei der Aushändigung der Startnummer ist dieser bereits angeklebt und darf nicht geknickt werden. Die Transponder sind Einwegprodukte, sie können nicht wiederverwendet werden. Die Transpondergebühr beträgt 4 Euro, sie wird gemeinsam mit der Meldegebühr und etwaiger Nachmeldegebühr abgebucht. Die Entsorgung des Transponders erfolgt über den Hausmüll. Keine Teilnahme ohne Transponder. Der Transponder ist nicht übertragbar.

(2) Jeder ausgegebene Transponder wurde vor der Ausgabe an den Teilnehmenden auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen einer Mangelhaftigkeit des Transponders, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.

(3) Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so wird der Teilnehmende von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation). Im Übrigen gelten die Regeln der o.g. Sportverbände sowie § 2 Absatz 1 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen entsprechend.

§ 7 Fassung, Salvatorische Klausel und Rechtswahl

(1) Diese Teilnahmebedingungen entfalten ihre Gültigkeit zum 1. Januar 2026 und gelten bis auf unbestimmte Zeit bis zu ihrer Neufassung.

(2) Es gilt, soweit vorstehende Bedingungen nichts anderes regeln, ausschließlich deutsches Recht. Internationales deutsches Recht wie z.B. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

(3) Die etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für eventuelle Vertragslücken.

Stand: 1. Januar 2026